

Marktgebührensatzung

der Stadt Marlow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V S. 29) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL. M-V S. 634) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V vom 01. Juni 1993 (GVOBL. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 18.10.2000 folgende Satzung erlassen :

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze für Wochenmärkte und Jahrmärkte ist eine Benutzungsgebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Das Marktstandgeld wird nach der Größe der am Stand abgestellten Fahrzeuge sowie nach der Dauer der Benutzung bemessen.

Angefangene laufende Meter Standfläche und angefangene Tage gelten als volle Meter bzw. volle Tage.

Als Standfläche gilt der Platz, auf dem die Verkaufsstände stehen.

§ 3

Das Marktstandgeld beträgt :

A) Wochenmärkte

- | | |
|---|---------|
| 1. für Flächen zum Verkauf von Waren
je Tag und laufende Meter | 5,00 DM |
| 2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,
Anhänger und dergleichen je Tag und angefangene
5 m Fläche | 5,00 DM |

B) Jahrmärkte

- | | |
|--|---------|
| 1. für Geschäfte aller Art je Tag und laufend Meter | 5,00 DM |
| 3. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,
Anhängern und dergleichen je Tag und angefangene
5 m Länge | 5,00 DM |
| 4. Für durch Marktorganisation durchgeführte Märkte
wird das Marktstandgeld vertraglich für den
gesamten Markt festgelegt. | |

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes, bei Jahrmärkten mit der Platzzusage.

Das Marktstandgeld ist mit der Platzzuweisung fällig, bei Erhebung durch schriftlichen Bescheid einen Monat nach Zustellung.

Das Marktstandgeld ist auf Verlangen des Beauftragten der Stadt in bar zu entrichten. Bis zur Beendigung der Standbenutzung sind die Quittungen und Platzzuweisungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Das Marktstandgeld ist für die festgesetzten Markt- oder Veranstaltungstage zu entrichten. Wird der Marktstand nach Marktende nicht innerhalb der in der Marktordnung festgesetzten Frist geräumt, so entsteht für jeden Tag des Verzugs weiteres Marktstandgeld nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Marlow vom 02.09.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, den 19.10.2000


Schütt
Bürgermeister

